



Informationsblatt „Anderer Dienst im Ausland“ nach § 5 des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BFDG)

Der Andere Dienst im Ausland (ADiA), ein Angebot für einen in der Regel einjährigen Auslandsaufenthalt in allen Regionen der Welt, folgt seit mehr als 25 Jahren u.a. dem Gedanken der Völkerverständigung und Völkerversöhnung. Auch nach der Aussetzung der Wehrpflicht 2011 wird er als mit staatlichen Rahmenvorgaben versehener und nicht aus Bundesmitteln geförderter Freiwilligendienst von einer Anzahl von Trägern angeboten.

Menschen jeden Alters können nach Erfüllung ihrer Vollschulzeitpflicht Erfahrungen in anderen Kulturen sammeln und Einblicke gewinnen, die eine Horizonterweiterung ermöglichen. Im gemeinwohlorientierten Dienst muss die sozialpraktische Komponente im Vordergrund stehen. Der ADiA wird unentgeltlich geleistet, ein geringes Taschengeld kann gezahlt werden.

Der ADiA ist ein Angebot für diejenigen Entsendungen, bei denen den Beteiligten eine Anerkennung jedes Platzes durch die Bundesregierung wichtig ist, die aber nicht die übrigen Voraussetzungen z.B. des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes, beispielsweise zur Zahl der erforderlichen Seminartage oder des Höchstalters, erfüllen möchten.

Der Dienst wird auf der Grundlage eines frei zu vereinbarenden privatrechtlichen Vertrags zwischen der freiwilligen Person und dem anerkannten Träger durchgeführt. Der Träger ist verpflichtet, die Freiwilligen für die Dauer des ADiA hinreichend über eine angemessene Unfallversicherung, inklusive Invalidität, und eine Auslandskrankenversicherung zu versichern. Zudem ist der Fortbestand des Versicherungsschutzes in der Pflegeversicherung zu gewährleisten, ggf. über eine anwartschaftliche Weiterversicherung. Für die Aufrechterhaltung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes im Inland sind die Dienstleistenden selbst verantwortlich. Während des ADiA besteht, bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen, Anspruch auf Kindergeld (Regelung gilt seit 1. Januar 2012).

Der Träger stellt nach Ablauf der vereinbarten Dienstzeit eine Bescheinigung aus, durch die die freiwillige Person den Nachweis erbringen kann, dass sie einen ADiA geleistet hat.

Der Abschluss eines Einsatzvertrages darf nicht von mittelbaren oder unmittelbaren finanziellen Leistungen der Freiwilligen an den Träger abhängig gemacht werden.

Als Träger eines ADiA können juristische Personen anerkannt werden, die

1. steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenverordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, dass ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Internationale Freiwilligendienste dienen als Lern- und Orientierungsdienst auch der Völkerverständigung und globalem und interkulturellem Lernen. Dies erfordert Sensibilität im Umgang mit der Kultur im Gastland und bedingt ein Respektgebot.

Der Träger stellt gegenüber Aufnahmeorganisationen / Einsatzstellen und von ihm entsandten Freiwilligen sicher, dass diese in Ausübung des ADiA oder in Verbindung mit ihm weder durch ihr Verhalten noch durch ihre Aktivitäten so gegen das kulturelle oder religiös-weltanschauliche, sittliche oder moralische, politische oder soziale Empfinden des Gastlandes verstoßen, dass der gesellschaftliche Frieden am Einsatzort gestört und dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Schaden zugefügt wird.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Es kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben der Träger beschränken.

Der ADiA bietet damit für die Freiwilligen die Gewähr, dass er in Projekten durchgeführt wird, die von einer Bundesbehörde überprüft worden sind.

Neben dem ADiA gibt es seit 2011 den, vom Bund finanziell geförderten, Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD). Dieser ist ein Auslandsdienst des BMFSFJ, der vielfältige Möglichkeiten bietet, sich im Ausland zu engagieren. Im IJFD können sich junge Menschen einbringen, die die Vollschulzeitpflicht erfüllt und bei Dienstende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Vorliegen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen wird im IJFD Kindergeld gezahlt. Weitere Informationen unter www.ijfd-info.de.

Die Liste mit den Kontaktdaten der anerkannten Träger im ADiA wird derzeit überarbeitet und im Anschluss auf der Website des BMFSFJ veröffentlicht.